

2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10
"SCHAFBRÜCKE"

ENTWURF

GEMEINDE BREDDORF
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 „SCHAFBRÜCKE“ DER GEMEINDE BREDDORF	9
1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	9
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes	9
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung	9
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	10
2.1 Landes- und Regionalplanung	10
2.2 Flächennutzungsplanung	10
3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	10
3.1 Städtebauliche Zielsetzung	10
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
3.2.1 Art der baulichen Nutzung, Bauweise	11
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	12
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen	12
3.2.4 Verkehr	12
3.3 Immissionsschutz	12
4. VER- UND ENTSORGUNG	13
5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB	13
5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung	14
5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	14
5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	17
5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser	17
5.2.2 Schutzgut Fläche	18
5.2.3 Schutzgut Klima/Luft	19
5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere	19
5.2.5 Schutzgut Landschaft	22
5.2.6 Schutzgut Mensch	23
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	24
5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null- Variante)	24
5.2.10 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	24

5.2.11	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	25
5.3	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	26
5.4	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	26
5.5	Ergebnis der Umweltprüfung	26
6.	ARTENSCHUTZ.....	26
7.	ZUSAMMENFASSUNG	27
	QUELLENVERZEICHNIS.....	30

SATZUNG

der Gemeinde Breddorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
„Schafbrücke“

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die textliche Festsetzung Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Art der baulichen Nutzung.

Im Sondergebiet „Biogasanlagen“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) sind folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen
- und Nebenanlagen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Breddorf, den

.....

(Schmiedel)

Bürgermeisterin

3. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den _____

.....
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

4. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung haben vom _____ bis zum _____ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

5. Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Breddorf, den _____

.....
(Schmiedel)
Bürgermeisterin

6. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Breddorf, den _____

(Schmiedel)
Bürgermeisterin



BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 „SCHAFBRÜCKE“ DER GEMEINDE BREDDORF

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Planänderungsgebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ (s. Abb. 1). Das Planänderungsgebiet umfasst in der Flur 11 der Gemarkung Hanstedt den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10. Das Planänderungsgebiet hat eine Größe von ca. 4,52 ha.

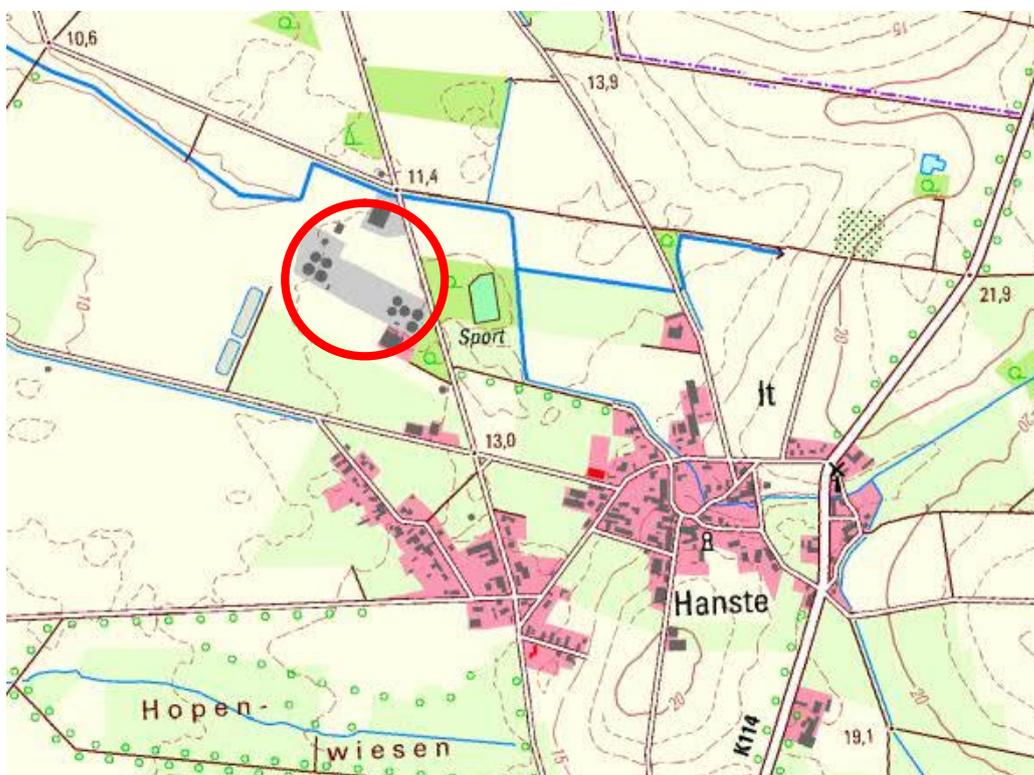


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen; © 2022

1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im Planänderungsgebiet werden Biogasanlagen von Harm Drewes und der Drewes und Ringen GmbH & Co.KG mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben.

Nördlich grenzen Silagelagerflächen, ein Technikgebäude sowie ein Maststall an. Westlich und südlich angrenzend setzt sich die landwirtschaftliche Bodennutzung fort. Südwestlich des Plangebiets befinden sich zudem zwei Klärteiche. In einem Abstand von

ca. 300 m südlich des Plangebietes beginnt die geschlossene Ortslage von Hanstedt, die eine gemischte Bebauung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Gewerbebetrieben aufweist. Östlich des Plangebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ zwischen Hanstedt und Glinstedt, östlich davon sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden sowie eine Mischwaldfläche, in der ein Sportplatz liegt.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 als auch das Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 sind durch die Planänderung nicht berührt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dar.

3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für den weiteren Betrieb der Biogasanlagen geschaffen werden.

Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt im Planänderungsgebiet bereits Biogasanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugten Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Aus diesem Grund soll der o.g. Bebauungsplan im Hinblick auf den Nutzungskatalog des Sondergebietes geändert werden. Weiterhin wird eine Ausgleichsfläche in gleicher Größe auf eine Fläche östlich der Planänderungsgebiete verlegt, da am bisherigen Standort nördlich der Geltungsbereiche die Fläche nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine zeichnerische Änderung ist nicht erforderlich, da die anderen Inhalte des Bebauungsplanes weiterhin bestehen bleiben.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.2.1 Art der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung bleiben die Bauflächen des Planänderungsgebietes unverändert und werden als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Biogasanlagen" festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
- Silagelagerflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
- Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
- Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
- Geothermieanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
- Pufferspeicher,
- Blockheizkraftwerke,
- Heizöltanks,
- Gülletanks,
- Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
- Zufahrten, Stellplätze, Garagen

- und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien ergänzt. Konventionelle Energieträger werden, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan zulässig und bereits vorhanden, ebenfalls weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m unverändert erhalten.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert.

3.2.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt weiterhin über die östlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hanstedt und Glinstedt, den „Löhweg“ und dort vorhandene Zufahrten zum Planänderungsgebiet.

3.3 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt. Für die vorhandenen Nutzungen bestehen bereits Gutachten und Genehmigungen, die eine Verträglichkeit mit der Umgebung nachweisen. Sollten neue Nutzungen geplant werden, ist die Verträglichkeit hinsichtlich Schall-, Geruch, Verkehr usw. ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht abschließend geregelt werden, da der B-Plan ein Angebot und einen Rahmen der zulässigen Nutzungen unterbreitet. Dieser Angebotsplan umfasst jedoch im Wesentlichen einen bestehenden Standort, der durch weitere Nutzungen hinsichtlich Erzeugung, Weiterleitung und Umwandlung von Gas, Strom und Wärme dienen soll. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dann aufgrund der Abschichtung der Planungsebenen auf nachgelagerter Ebene ggf. zu prüfen. Eine Verlagerung erkennbarer Konflikte erfolgt nicht.

Geruchsimmissionen können sich aus dem Betrieb der bereits vorhandenen Biogasanlage ergeben. Dies betrifft insbesondere die Rohstofflagerung, das Einfüllen der Rohstoffe in die Anlage und den Abzug des Gärproduktes.

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr über den angrenzenden „Löhweg“ und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor

allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Die Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 gutachterlich untersucht. Es besteht ein großer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in Hanstedt, so dass störende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist weiterhin nicht erforderlich.

Die Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser erfolgt wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan über Versickerung über vorhandene Regenwasserbecken und -mulden. Der Untergrund lässt eine Versickerung zu. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Geplante bauliche Anlagen können an die vorhandenen Systeme angeschlossen werden.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafrücke“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Biogasanlage zu schaffen.

Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Der Betreiber verfolgt das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Dahingehend ist es erforderlich den Nutzungskatalog des Sondergebietes zu ändern.

Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen der Bebauungsplanänderung wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

5.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Karte I: Arten und Biotope

Das dargestellte Gelände der Biogasanlage ist, wie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen von sehr geringer Bedeutung für Arten und Biotope. Lediglich die linienförmigen Gehölzstrukturen sind von mittlerer Bedeutung. Der dreieckige Waldbestand im Änderungsgebiet ist von sehr hoher Bedeutung. Westlich grenzt direkt an die Biogasanlage ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz an.

Wertgebend sind Daten zu Gastvögel (NLWKN, Stand: 2006, z.T. 2015) und Vögel (allgemein).

Karte II: Landschaftsbild

Die Biogasanlage befindet sich in einer großräumigen Landschaftseinheit, welche von strukturarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung. Östlich gegenüber dem Löhweg befinden sich eine Geestkante sowie ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.

Karte III: Boden

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind keine schutzwürdigen Böden im LRP abgebildet.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Bereiche mit besonderen Funktionen für die Wasser- und Stoffretention. Die umliegenden Ackerflächen beinhalten Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildung und hohen Nitratauswaschungsgefährdungen. Der nördlich gelegene Hanstedter Mühlengraben besitzt keinen Gewässerrandstreifen.

Karte V: Zielkonzept

Für das Planänderungsgebiet wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert. Direkt westlich grenzt ein Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope an, welcher jedoch auch größere Anteile an Biotoptypen geringer Wertigkeit aufweist.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Westlich grenzt direkt ein Raum an, der die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 07/2005,
- Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz -Gerüche und Stickstoffdeposition- im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Biogasanlage der Drewes Ringen GmbH & Co.KG in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 05/2019.

5.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich der Breddorfer Niederung. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich ursprünglich im Planänderungsgebiet sowie in der Umgebung um einen Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol, der nach Süden und Westen an eine abflusslose grundwasserbeeinflusste Senke grenzt. Die Bodenaufschlüsse aus der ursprünglichen Bodenuntersuchung (CONTRAST GmbH, 2005) zum Neubau der Biogasanlage ergaben, dass bis zu einer Tiefe von 3 - 4 m im Planänderungsgebiet Sande vorhanden sind. Teilweise wurden diese von Geschiebelehmabändern unterlagert, die vermutlich zu den ursprünglichen Bodenschichtungen gehörten. Ein schutzwürdiger Boden ist im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.

Auch bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage samt technische Anlagen bebaut bzw. versiegelt sein. Es bestünde jedoch nicht die Möglichkeit das am Standort erzeugte Biogas zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen weitestgehend bebaut und versiegelt. Der ursprüngliche Bodentyp hat in diesem Bereich bereits seine Bodenwerte und -funktionen vollständig verloren. Gemäß den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 10 sowie dessen 1. Änderung ist eine Grundflächenzahl von 0,8 im Planänderungsgebiet zulässig. Mit der 2. Änderung des B-Planes bleibt die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bestehen. Zusätzliche Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten werden mit der Änderung nicht zugelassen. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), Stand: 01.08.2022, 0 - 200 mm/a und ist damit als sehr gering bis gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als

mittel zu bewerten. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei $\sim + 7,5$ m bis 12,5 m NHN und somit ca. 3,0 m bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante.

Durch die bestehende Biogasanlage ist das Planänderungsgebiet bereits nahezu vollständig bebaut. Oberflächengewässer sind im Änderungsgebiet, bis auf die Sickermulden, nicht vorhanden. Südwestlich des Planänderungsgebietes sind Klärteiche vorhanden. Im Norden verläuft der Hanstedter Mühlenbach, ein als Vorfluter stark ausgebautes Gewässer. Im Rahmen der Bodenuntersuchungen zum Neubau der Biogasanlage (CONTRAST GmbH, 2005) konnten ausschließlich Fein- und Mittelsande erbohrt werden, welche für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet sind. Demzufolge wird das unbelastete Oberflächenwasser im Änderungsgebiet in Mulden zur Versickerung gebracht.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Änderungsgebiet weiterhin mit einer Biogasanlage bebaut und versiegelt sein. Eine Versickerung wäre auch weiterhin in den vorhandenen Mulden möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine zusätzlichen Belastungen auf das anfallende Niederschlagswasser zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Das anfallende Oberflächenwasser wird auch zukünftig in den vorhandenen Mulden im Änderungsgebiet zur Versickerung gebracht. Zusätzliche Kapazitäten sind nicht zu schaffen, da lediglich der Nutzungskatalog geändert wird. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Breddorf beträgt ca. 4,03 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Breddorf nicht ändern, da das Änderungsgebiet bereits mit einer bestehenden Biogasanlage samt technischen Anlagen bebaut bzw. versiegelt und eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes werden keine zusätzlichen Versiegelungs- bzw. Bebauungsmöglichkeiten zugelassen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage erhalten lediglich die Möglichkeit das erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Daraus ergeben sich keine statistischen Veränderungen in der Versiegelung.

5.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die die weiträumigen Ackerflächen der Umgebung umfassen. Im Änderungsgebiet ist eine Biogasanlage vorhanden. Direkt angrenzend sind weitere landwirtschaftliche Anlagen, wie Ställe und Lagerflächen vorhanden. Weiterhin befinden sich umliegend zahlreiche Gehölzstrukturen.

Auch ohne die Durchführung der Planung würde sich die Situation vor Ort nicht verändern, da eine Bebauung und Versiegelung bereits zulässig und auch umgesetzt sind.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, da lediglich der Nutzungskatalog entsprechend einer optimierten Nutzung des Biogases erweitert wird. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

5.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Biogasanlage mit dazugehörigen Wegen (OKG/OVW) und Versickerungsmulden zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (SX). Im Randbereich sind zudem angepflanzte Strauch-Baumhecken (HFM) vorhanden. Diese stellen mit weiteren Gehölzstrukturen in der Landschaft eine gewisse Verbindungsfunktion dar. Im östlichen Bereich ist eine kleine dreieckige Waldfläche vorhanden, welche als Birken-Eichen-Erlenwald (WQF-Relikt) zu bezeichnen ist. Der Unterwuchs aus Sträuchern und jungen Bäumen ist relativ dicht, auch die Randbereiche sind mit hohen Sträuchern bewachsen, vornehmlich mit Weiden und Haselnuss. Die Waldfläche auf der Ostseite des Löhweges ist sehr unterschiedlich strukturiert. Zum Teil hat sie Pionierwaldcharakter, zum Teil sind ältere Teile aus Laubwald und Kiefer vorhanden. In sehr lockeren, lichtungsartigen Bereichen stehen große Einzelbäume. Ansonsten sind umliegend vermehrt Ackerflächen (A) vorhanden, die mit Mais bestellt sind.

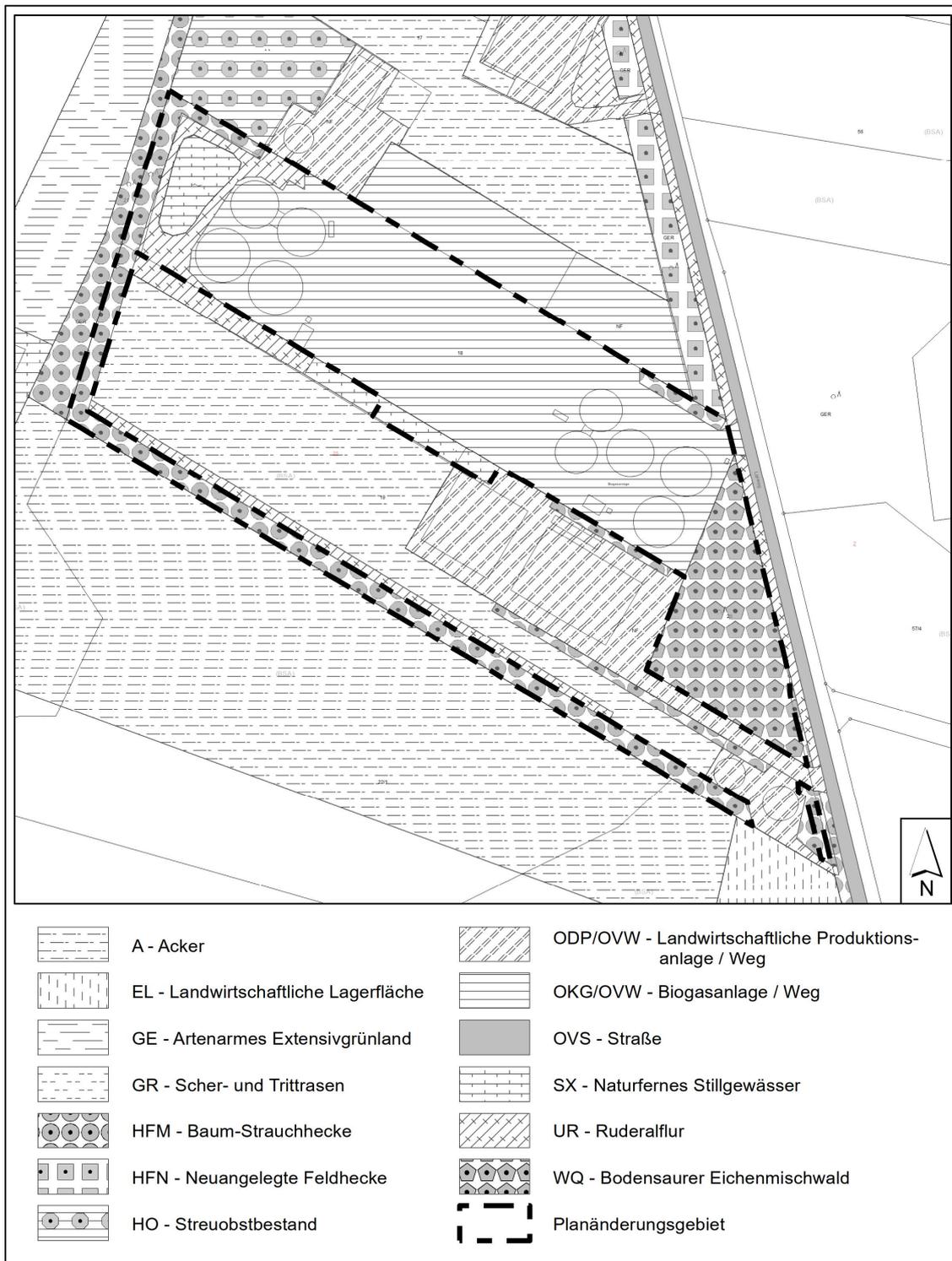


Abb. 2: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019) in fünf Wertstufen.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensations- bedarf
Innerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Biogasanlage/Weg (OKG/OVW)</i>	1	1	-
- <i>Baum-Strauchhecke (HFM)</i>	3	3	-
- <i>Naturfernes Stillgewässer (SX)</i>	1-2	1-2	-
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	1	-
- <i>Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)</i>	4-5	4-5	-
Außerhalb des Planänderungsgebietes			
- <i>Acker (A)</i>	1	1	
- <i>Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)</i>	1	1	
- <i>Artenarmes Extensivgrünland (GE)</i>	3	3	
- <i>Scher- und Trittrassen (GR)</i>	1-2	1-2	
- <i>Baum-Strauchhecke (HFM)</i>	3	3	
- <i>Neuangelegte Feldhecke (HFN)</i>	2	2-3	
- <i>Streuobstbestand (HO)</i>	3-4	3-4	
- <i>Landwirtschaftliche Produktionsan- lage/Weg (ODP/OVW)</i>	1	1	
- <i>Straße (OVS)</i>	1	1	
- <i>Naturfernes Stillgewässer (SX)</i>	1-2	1-2	
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	3	

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 ist ausschließlich das vorhandene Gelände der Biogasanlage betroffen. Die Biogasanlage beinhaltet einen Biotoptypen von geringer Bedeutung. Biotoptypen von mittlerer Bedeutung befinden sich ausschließlich in den festgesetzten Erhalt- bzw. Anpflanzflächen von Bäumen und Sträuchern, in der jegliche Bebauung bzw. Versiegelung unzulässig sind. Auch der festgesetzte Waldbestand bleibt unverändert bestehen. Weitere höherwertige Biotoptypen sind außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Mit der 2. Änderung sollen die Betreiber die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Die daraus erforderlichen baulichen Veränderungen erfolgen ausschließlich auf dem bebauten Gelände der Biogasanlage. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beein-

trüchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tiere

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der Nutzung als Biogasanlage und der nahezu vollständigen Bebauung bzw. Versiegelung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind durch die Bebauung als hoch anzusehen. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind im vorhandenen Waldbestand und in den umliegenden Gehölzstrukturen vorhanden. Auch die im Geltungsbereich des B-Planes vorhandenen Gehölzstrukturen stellen einen geeigneten Lebensraum für anspruchslosere Arten dar.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der Biogasanlage bereits deutlich eingeschränkt. Die umliegenden Gehölzstrukturen und Wälder stehen weiterhin als potentielle Lebensstätte zur Verfügung. Auswirkungen auf diesen Bestand sind mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 nicht zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

5.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet ist bereits mit einer Biogasanlage vollständig bebaut und somit eindeutig vorgeprägt. In Bezug auf das Landschaftsbild beinhaltet das Planänderungsgebiet geringe Bedeutung. Das Planänderungsgebiet beinhaltet neben der Biogasanlage auch einen Waldbestand sowie Strauch-Baumhecken, die das Gebiet durchgrünen und in gewissermaßen aufwerten. Die Erhalt- bzw. Anpflanzflächen sowie der Wald sind in den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 10 und 10a gesichert. Umliegend sind ansonsten vorwiegend Ackerflächen vorhanden, die von linienförmigen Gehölzstrukturen und Wäldern gesäumt werden. Nach dem LRP befindet sich das Planänderungsgebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft, welche von geringer Bedeutung ist. Östlich gegenüber dem Löhweg befinden sich eine Geestkante sowie ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Die Betreiber der Biogasanlage sollen lediglich mit der Planung die Möglichkeit erhalten, dass erzeugte Biogas weiter zu optimieren und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen. Aufgrund der weiterfortbestehenden Eingrünung des Planänderungsgebietes können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigun-

gen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden und weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.6 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Breddorf befindet sich in ca. 350 m Entfernung. Das Wohnumfeld am Ortsrand ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Schall- und Geruchsimmissionen

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Plangebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächst gelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissionsrichtlinie als irrelevant einzustufen.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Erholung

Im Planänderungsgebiet befindet sich eine bestehende Biogasanlage. Aufgrund dieser Anlage können dem Änderungsgebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden.

Das RROP (2020) weist für einen Großteil des Änderungsgebietes keine besonderen Funktionen aus. Der nordwestliche Änderungsbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Am westlichen Änderungsgebietsrand ragt geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft hinein. Die vorhandene Waldfläche beinhaltet ein Vorbehaltsgebiet für Wald.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Planes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Das Änderungsgebiet selbst ist bereits einschlägig vorbelastet und aus der umliegenden Landschaft ist die Biogasanlage aufgrund der Wälder und Gehölzstrukturen kaum bzw. gar nicht einsehbar. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege können auch weiterhin zur Naherholung in Anspruch genommen werden.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

5.2.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Demzufolge ist auch nicht mit zusätzlichen erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

5.2.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin mit der vorhandenen Biogasanlage in einer maximalen Bauhöhe von 18,0 m und einer Grundflächenzahl von 0,8 genutzt werden. Die Betreiber der Biogasanlage hätten jedoch nicht die Möglichkeit das erzeugte Biogas optimiert zu nutzen und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage zu ergänzen, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

5.2.10 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNat-SchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch eine Biogasanlage sowie weiteren landwirtschaftlichen Gebäuden vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der bereits durch Gehölzstrukturen und kleineren Wäldern gut sichtverschattet liegt,
- bei dem das unbelastete Niederschlagswasser im Planänderungsgebiet versickert und so der Grundwassererneuerung weiterhin zur Verfügung steht,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 hinausgehen, auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten. Dementsprechend sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen bleiben vom geplanten Vorhaben unberührt und kompensieren die ursprünglichen Beeinträchtigungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 10 weiterhin.

5.2.11 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, erfolgte die Standortwahl erfolgte u.a. unter der Prämisse, dass sich die Rohstofflager in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Bioenergieanlagen befinden, um u.a. die Fahrstrecken zu den Behältern kurz zu halten.

Die Biogasanlage ist bereits vorhanden. Es sollen der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Breddorf nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten am Standort.

5.3 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Monitoring-Maßnahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 gelten unverändert weiter. Zusätzliche Monitoring-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

5.5 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

6. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird lediglich der Nutzungskatalog ergänzt, um eine flexiblere Nutzung des erzeugten Biogases zu ermöglichen. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Im Vergleich zu den bestehenden Bebauungsplänen lassen sich mit dem geplanten Vorhaben keine weiteren artenschutzrechtlichen Auswirkungen ableiten. Der Artenschutz ist über den Bebauungsplan hinaus bei der Realisierung baulicher Anlagen weiterhin zu beachten. Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Beeinträchtigungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu erwarten.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Biogasanlage zu schaffen.

Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Der Betreiber verfolgt das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Hierzu sind Ergänzungen des Nutzungskataloges des Sondergebietes erforderlich. Das Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen bleiben unverändert.

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Plangebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen liegt ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächst gelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissionsrichtlinie als irrelevant einzustufen.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Durch die bereits vorhandene Biogasanlage und die damit verbundenen Arbeitsabläufe sind keine Standortalternativen möglich.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes. Das Planänderungsgebiet ist bereits mit einer Biogasanlage bebaut und versiegelt. Die Maße der baulichen Nutzungen bleiben mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8, einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m sowie die überbaubaren Grundstücksflächen unverändert bestehen. Auch die festgesetzten Erhalt- und Anpflanzungsflächen von Bäumen und Sträuchern im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10 bleibt unverändert bestehen, um die Beeinträchtigungen im Nahbereich der Anlage weiterhin abzumildern.

Mit den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Nr. 10 gelten die entstandenen erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Breddorf, den

(Schmiedel)
Bürgermeisterin

02/2024

QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai, 2020.

NIBIS (2024): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, 2. korrigierte Auflage 2019, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2024): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

TÜV NORD-HANNOVER (2005): Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Bredorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt.

TÜV NORD-HANNOVER (2019): Gutachtliche Stellungnahme zum Immissionsschutz -Gerüche und Stickstoffdeposition- im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Biogasanlage der Drewes Ringen GmbH & Co.KG in Breddorf-Hanstedt.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 ([BGBl. I S. 221](#)) m.W.v. 01.10.2023.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ([BGBl. I S. 132](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 ([BGBl. I S. 176](#)) m.W.v. 07.07.2023.

PlanzV – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).